

Der Bauer ist frei.

Kein Zehent, keine Robot mehr,

beschlossen und mit allgemeiner Stimmenmehrheit angenommen durch die

hohe Reichsversammlung,

am 30. und 31. August 1848.

Heute endlich gelangte der hohe Reichstag dahin, über des Abgeordneten Lasser's Antrag abzustimmen, welcher bekanntlich dahin geht, das Unterthänigkeits-Verhältniß aufzuheben und namentlich die Robot und den Zehent für immer in einer solchen Form abzusprechen, daß eine entsprechende Entschädigung der Grundeigentümer nur in Aussicht gestellt ist.

Die Räume der zum Reichstagssaale umgewandelten Wiener Reitschule sind diesmal, im wahren Sinne des Wortes gesteckt voll, die Spannung hinsichtlich der Lösung einer der wichtigsten Aufgaben der Reichsversammlung eine ungeheure.

Es sollen hier nur die Vordebatten, gestützt auf die Meinungsäußerungen einzelner Redner in Kürze erwähnt werden.

Dr. Ernst Bioland äußerte sich unter Anderen in einer sehr gehaltvollen Rede folgender Maßen:

„Mir scheint es dringend notwendig, so schnell als möglich den Unterthan von allen seinen Lasten als Unterthan zu befreien, das Unterthansverband als ungesetzlich zu erklären, und diese Befreiung und die Erklärung derselben allso gleich als den ersten Schritt unserer Freiheit hinauszuführen in die Provinzen.“

Der Bauer hat das Recht die augenblickliche Aufhebung der ihn drückenden Abgaben zu fordern, mag man den Entschuldigungsgrund derselben als einen gerechten oder ungerechten befinden, weil alle Leistungen des Bauers nur als Äquivalent einer Gegenleistung gesehen. Jetzt aber, wo wir die Patrimonialgerichte, jede Verpflichtung des Gutsherrn aus dem Unterthansverband aufheben, muß natürlich auch die Leistung des Unterthans hinwegfallen, welche aber auch schon ohnedies eine ungerechte ist.

Ob der Gutsherr, der wegen der Bedrückung des Bauers erst unlängst das Gut so theuer kaufte, einen Schaden leidet ist ungleichgültig, wie der Käufer einer gestohlenen Uhr verhalten werden kann, dieselbe ohne Entgelt zurückzustellen.

Dr. Ernst Bioland ist also für unbedingte Freigabe des Robot's und Zehent's, indem er dafür stimmt, daß der kühnliche Antrag in Bausch und Bogen angenommen werde.

Die Minister beabsichtigten die Entschädigung der Grundherren etwas konstitutionell zu einer Kabinettsfrage zu machen, das heißt, daß sie darüber berathen und beschließen könnten, was aber natürlich nicht geschah.

Der Abgeordnete Borokowsky ergriff den Antrag von der gesellschaftlichen Bedeutung und äußerte sich unter anderem:

„Wenn die Geschichte der Revolutionen nur oberflächlich bekannt ist, dem wird der Gedanke nicht neu erscheinen, den Unterthansverband aufzulösen. Es handelt sich um nichts weniger als um die Durchführung einer sozialen Revolution im Innersten des politischen Staatsgebäudes. Es handelt sich um etwas, was die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes ist, nämlich um einen neuen Begriff des Eigenthums. Ich werde mich nicht umständlich in die Frage einlassen, ob überhaupt eine Ablösung der Unterthansgebühren zu leisten, ob etwa eine Entschädigung recht oder ungerecht wäre, nur im Allgemeinen muß ich bemerken, daß jedes Jahrhundert seine besondern Begriffe von Recht und Unrecht ausgearbeitet und seine politische Ansicht geregelt hat. Wir sind wohl berufen, ein neues politisches und der Zeit entsprechendes Gebäude aufzuführen, aber die Vergangenheit dürfen wir deshalb nicht verdammen, weil es damals unmöglich war, geregelte Gesetze und Einrichtungen zu geben.“

Abg. Brauner äußerte unter anderen, ich muß der guten Sache selbst und der hohen Reichsversammlung Glück wünschen, daß der Zeitpunkt heranzukommen scheint, wo ein Beschluß gefaßt werden soll, auf welchen Tausende und abermals Tausende der Interessenten in verschiedenen Ländern warten. Der Gegenstand der Befreiung der Person und des Grundbesitzes von Lasten, die sich mit den Anforderungen unsers Jahrhunderts nicht mehr vertragen, seine Emporhebung zur vollen Berechtigung eines freien Staatsbürgerthums, bildete schon lange den Gegenstand meines reiflichen Nachdenkens, und meines, wenn auch erfolglos gebliebenen Bestrebens. Vor wenigen Monaten noch würde das langmüthige, dankbare und gebulbige Volk so Manches als eine willkommene Gabe aus den Händen des Berechtigten angenommen haben, es würde die Geber segnet haben, für eine Gabe, welche jetzt dem Volke als nichts anderes erscheint, als ein geringer rückständiger Zins, von einer großen längst fälligen Schuld. Wir müssen bei der Befreiung des Grundbesitzes, bei der Befreiung des ganzen Nährstandes von jenen Lasten, womit Barbarei und gelehrte Spitzfindigkeit seit Jahrhunderten seinen breiten gebulbigen Nacken belastet haben, von einem obersten Grundsatz ausgehen. Ich glaube dieser Grundsatz dürfte folgender sein: „Person und Grundbesitz jedes österreichischen Staatsbürgers ist von nun an und für immer aller Verbindlichkeiten und Lasten frei, die nicht allgemeine, öffentliche Lasten, oder nicht mit dem Vernunftrechte verträgliche privatrechtliche Lasten sind.“

Lasser sagt in seiner langen Rede:

„Meine Herren! Wenn wir aussprechen, daß die Bevölkerung von nun an keine Siebigkeiten und Lasten zu tragen hat, so ist das sehr regellos, und wenn wir aussprechen wollten: Schon gegenwärtig würde nichts mehr von diesen Lasten geleistet, so muß ich erinnern, daß dieser Ausspruch nicht allgemein gelten kann, und daß zweitens, wenn dieser Zustand auch ein factischer wäre, er dennoch ein gesetzloser ist, und daß es im Interesse des Volkes sein muß, daß wir diesen bis jetzt ungesetzlichen Zustand durch unsern Ausspruch zu einem gesetzlichen machen. Ich erlaube mir die Rücksicht der hohen Kammer in Anspruch zu nehmen, wenn ich bei diesem Punkte länger verweile, ich glaube diese Rücksicht der hohen Kammer um so mehr in Anspruch zu nehmen, nachdem ich bisher das Recht der Redner in keiner unbefehdenen Art in Anwendung gebracht

habe. Einige, die über die Entschädigungsfrage gesprochen haben, waren der Meinung, man müsse sorgfältig, wenn das Aufheben der Lasten und Siebigkeiten ausgesprochen wird, auch die Entschädigungspflicht für alles und jedes anmaßlos vorausstellen. Das meine Herren! ist nach meiner Ansicht viel zu weit. Auch ich huldice dem Grundsatz der Heiligkeit des Rechtes, allein dabei habe ich das wahre und das wirkliche Recht im Auge, jenes Recht, welches auch vor dem Prüfling der Humanität, vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit bestehen kann, nicht aber dasjenige, was früher gegolten hat, und ausgebeutet worden ist, wird diese Probe aushalten.“

Es läßt sich dieß leicht durch einige wenige Beispiele an den Tag legen. Ich weise hin auf das Bergrecht, d. i. jene Abgabe, welche ganz verschieden ist von Zehent und Grunddienst, welcher von der Weingärtnerlei zu entrichten ist, und welche als Bezugsrecht und Entgelt für die Leistungen der Weingärtner und Instandsetzung der Wege und Stege in den Weingegenden gelten. Das Recht der Bergherren hat aufgehört, also muß auch consequent die Leistung des Bergverpflichteten aufhören. Als ein weiteres Beispiel weise ich auf das Montuar hin, welches in jenen Gegenden und Provinzen, wo es der Abhandlungs-Instanz als Jurisdiction-Bezug zukommt, entrichtet wird. Wenn die Patrimonial-Gerichtsbarkeit anhört, so muß auch das Montuar aufhören.

Ich muß nun auch hinweisen auf den Gewerbezins, der, wo nicht eine Ausnahme herrscht, auch als Grunddienst zu betrachten wäre; dieß erscheint mir dann als ein Mißbrauch der ortsobrigkeitlichen Gewerbsverleihung, und ich glaube auch, daß von demselben Standpunkte die monopolisirende Stellung der Provination unter Bezug von Veränderungsgeboten bei verkäuflichen Gewerben zu verurtheilen wären. — In dieselbe Kategorie gehören auch, wie ein verehrter Redner ganz deutlich auseinander gesetzt hat, die Zuleit- und Häuslerrobot. Der Zuleitzins ist in manchen Orten eingeführt worden, in neuerer Zeit so zu sagen als Entgelt für den Polizei- und gerichtlichen Schutz. Der aber einen Schutz nicht mehr gibt und leistet, kann auch auf das Entgelt keinen Anspruch erheben.

Der Abstimmungsantrag des Abgeordneten Lasser ging am 31. in allen seinen nachfolgenden Punkten durch:

Erstens. Die Unterthänigkeit und das Schutz-obrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen die Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben. Einstimmig angenommen.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten, alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben. Einstimmig angenommen.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anfallenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten jeder Art, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus dem Zehent-, Schutz- (Wein) Bergherrlichkeit und der Dorfzuebigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesen Natural-, Arbeits-, und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben. Einstimmig angenommen.

Viertens. Soll für einige dieser aufgehobenen Lasten eine Entschädigung geleistet werden für andere nicht. Einstimmig angenommen.

Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthans-Verbande aus dem Schutzverhältnisse, aus dem Jurisdiktions-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuheben haben. Angenommen.

Sechstens. Für solche Arbeitsleistungen, Natural und Geld-Gaben, welche der Besitzer eines Grundbesitzes, Zehent-, oder Vogtherren zu leisten hatte, ist baldigt eine billige Entschädigung auszumitteln, nach Stimmenabstimmung mit einer Stimmenmehrheit von 31 — 185 gegen 144 angenommen.

Siebtens. Die Holzungs- und Weidrechte, so wie die Servitut-Rechte zwischen den Obriheiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich — das dorfborgkeitliche Blumsuch und Weidrecht, so wie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben. Mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen.

Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission hat einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welche zu enthalten hat, die Bestimmungen:

a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstige über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen. Mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen;

b) über die Aufhebbarkeit von Grund-Belastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind, mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen;

c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7 angeführten Rechte. Mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen;

d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungspurte durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll (nach Smolka's Abänderungsantrag) einstimmig angenommen;

e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8. b. aufzuhebenden, jedoch in den §§. S. und B. nicht angeführten Siebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung und welche zu entrichten sei, allgemein angenommen;

Neuntens. Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fort zu führen, einstimmig angenommen.